

**SATZUNG**

**ÜBER GEMEINGEBRAUCH UND**

**SONDERNUTZUNG AN DEN ÖFFENTLICHEN**

**STRASSEN SOWIE ÜBER DEN SCHUTZ**

**DER ANLAGEN IN DER**

**GEMEINDE SULZBACH (TAUNUS)**

## **Satzung**

### **über Gemeingebrauch und Sondernutzung an den öffentlichen Straßen sowie über den Schutz der Anlagen in der Gemeinde Sulzbach am Taunus**

Auf Grund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. Juli 1960 (GVBl. I S. 103, S. 164), der §§ 37, 18 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Straßengesetzes vom 09. Oktober 1962 (GVBl. 1962 S. 437) und der zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes (Verordnung über Sondernutzungsgebühren) vom 1. Dezember 1964 (GVBl. I S. 204) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzbach a. Ts. folgende Satzung über Gemeingebrauch und Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen sowie über den Schutz der Anlagen in der Gemeinde Sulzbach a. Ts. beschlossen:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

##### **Örtlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle öffentliche Straßen (Gemeindestraßen) und die Anlagen der Gemeinde Sulzbach a. Ts. . Sie gilt ferner für die Ortsdurchfahrten der Landstraßen, soweit das Hessische Straßengesetz die örtliche Regelung zuläßt.

##### **§ 2**

##### **Öffentliche Straßen**

Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein öffentlicher Verkehr geduldet wird.

##### **§ 3**

##### **Anlagen**

Anlagen im Sinne dieser Satzung sind alle für die Öffentlichkeit bestimmten Erholungsflächen, Parkanlagen, sonstigen Grünanlagen und Anpflanzungen sowie Spielplätze.

##### **§ 4**

##### **Gemeingebrauch**

Gemeingebrauch ist der jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattete Gebrauch der öffentlichen Straßen. Auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht kein Rechtsanspruch.

##### **§ 5**

##### **Sondernutzung**

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, unbeschadet möglicher weiterer Genehmigungen durch

die Bauaufsichts- oder Straßenbaubehörde, der schriftlichen Erlaubnis des Gemeindevorstandes.

- (2) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Bedingungen und Auflagen sind zulässig. Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Es können angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.
- (4) Rechte zu Benutzungen der Straßen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, ihn aber nicht beeinträchtigen (gemeinverträgliche Sondernutzungen), können auch privatrechtlich eingeräumt werden.

## **§ 6 Erlaubnisantrag**

Anträge auf Erlaubnis einer Sondernutzung sind mit Angaben über Art, Dauer, örtliche Begrenzungen und den voraussichtlichen wirtschaftlichen Vorteil der Nutzung schriftlich beim Gemeindevorstand zu stellen. Darüber hinaus können Erläuterungen durch Zeichnung, Textbeschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Wesentliche Umstände sind auf Verlangen nachzuweisen.

## **§ 7 Gebühren für Sondernutzungen**

- (1) Für die Sondernutzung wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Die Erhebung und die Höhe der Gebühren richten sich nach den Vorschriften der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes und dem dort anliegenden Gebührenverzeichnis.

## II. Einzelne Sondernutzungen

### **§ 8**

Als Sondernutzungen erlaubnispflichtig sind insbesondere:

1. Das Errichten von Bauzäunen, Gerüsten jeder Art und Baubuden, soweit der Verkehrsraum in Anspruch genommen wird,
  2. die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt und ähnlichen Hindernissen für den öffentlichen Verkehr,
  3. Straßenaufbrüche,
  4. das Erstellen von Verkaufshäuschen, Kiosken, Wartehallen, Reklamesäulen und aller sonstigen Aufbauten, gleichgültig, ob sie ständig oder vorübergehend mit
-

dem Straßengrund fest verbunden werden sollen oder sich auf beweglichen Untergestellen befinden,

5. das Anbringen von Schaukästen, Automaten und ähnlichen Einrichtungen an Häuserfronten, auch wenn sie die Straßenfluchtlinie um weniger als 0,20 m überschreiten,
6. das Aufstellen von Fahrradständern auf oder neben Gehwegen und die Auslage von Ware vor den Schaufenstern,
7. das Überspannen von Straßen mit elektrischen Leitungen, Antennen, Spruchbändern usw. . Der Tiefpunkt der Überspannung muß mindestens 5 m über der Straße liegen.

### **§ 9 Verunreinigung**

Wer eine öffentliche Straße oder eine Anlage über das übliche Maß verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Gemeindevorstand die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.

### **III. Gebote und Verbote zum Schutz der Straßen und Anlagen**

#### **§ 10 Schutz des Straßenbelages und baubenachbarter Bäume**

- (1) Sofern bei Bauarbeiten Gehwege befahren werden müssen, ist die Wegdecke in geeigneter Weise gegen Beschädigungen zu sichern.
- (2) Mörtel und ähnliches Material darf nicht unmittelbar auf der Straßendecke aufbereitet werden.
- (3) Besteht Gefahr, daß Bäume auf öffentliche Straßen bei Bauarbeiten beschädigt werden, müssen die Stämme bis zur Kronenhöhe eingeschalt werden.
- (4) Unbeschadet bleiben die nach § 33 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung bestehenden Pflichten.

#### **§ 11 Markisen**

Markisen vor Fenstern und Türen müssen herabgelassen einschließlich etwa zusätzlich angebrachter Sonnenschutzgehänge oder sonstiger Gegenstände eine lichte Durchgangshöhe von 2,50 m haben und den Gehweg, von der Gehwegkante aus gerechnet, 0,70 m unüberdeckt lassen.

#### **§ 12 Waschen und Reparieren von Fahrzeugen**

- (1) Auf den Straßen ist das Waschen von Fahrzeugen aller Art unter Verwendung von Zusätzen (Waschmitteln usw.) oder von Schläuchen mit Wasseranschluß untersagt.
- (2) Größere Reparaturen an den Fahrzeugen dürfen auf den Straßen nicht vorgenommen werden.
- (3) § 9 dieser Satzung bleibt im übrigen unberührt.

### **§ 13 Schutz der Anlagen**

- (1) Öffentliche Anlagen (§ 3) dürfen in ihrer Bestimmung entsprechend benutzt werden.
- (2) Es ist nicht gestattet, Hunde auf Spielplätzen frei laufen zu lassen.
- (3) Nach Schließung der Tore bzw. nach Einbruch der Dunkelheit dürfen Spielplätze nicht mehr betreten werden.
- (4) Jedes Verhalten, das andere Besucher in ihrer Erholung oder bei der ordnungsgemäßen Benutzung der Anlagen beeinträchtigt, ist untersagt.

Insbesondere ist es nicht gestattet

- a) Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle – zu befahren.
  - b) Fahrräder an Bänken, Einfriedungen, Hecken oder Gebüschgruppen abzustellen,
  - c) Rasenflächen und Pflanzungen zu betreten, es sei denn, sie sind zum Betreten freigegeben,
  - d) auf Bänken zu liegen oder sie zu betreten,
  - e) Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie Plattenspieler, Lautsprecher, Musikautomaten oder dergleichen zu betreiben.
- (5) Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis des Gemeindevorstandes. Insoweit finden die §§ 5 bis 7 dieser Satzung Anwendung.

## IV. Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
    - a) eine von ihm verursachte Verunreinigung einer öffentlichen Straße oder Anlage entgegen der Vorschrift des § 9 nicht unverzüglich beseitigt,
-

b) eine öffentliche Straße oder Anlage ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder gemäß § 5 Abs. 2 erteilten Auflagen zuwiderhandelt.

c) gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom selben Tage (BGBl. I S. 503) finden Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

### **§ 15 Zwangmaßnahmen**

Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten der Pflichtigen), durch Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74 - 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. März 1971 in Kraft.

Der Gemeindevorstand

Reinke  
Bürgermeister

# **I. Satzung zur Änderung der Satzung über den Gemeingebrauch und Sondernutzung an den öffentlichen Straßen sowie über den Schutz der Anlagen in der Gemeinde Sulzbach (Taunus)**

Aufgrund der §§ 5, 51, 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 03.07.2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I Seite 757) in Verbindung mit den §§ 18, 37 des Hess. Straßengesetzes vom 08.06.2003 (GVBl. I Seite 166) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) in ihrer Sitzung am 16.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel I**

**§ 6 wird wie folgt neu gefasst:**

### **§ 6 Erlaubnisantrag**

- (1) Anträge auf Erlaubnis einer Sondernutzung sind mit Angabe über Art, Dauer, örtliche Begrenzung und den voraussichtlichen wirtschaftlichen Vorteil der Nutzung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich beim Gemeindevorstand zu stellen. Darüber hinaus können Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Wesentliche Umstände sind auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

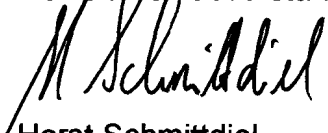
## **Artikel II**

### **In-Kraft-Treten**

Die Änderung der Satzung über den Gemeingebrauch und Sondernutzung an den öffentlichen Straßen sowie über den Schutz der Anlagen in der Gemeinde Sulzbach (Taunus) tritt am Tage nach Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Regelung des § 6 außer Kraft.

Sulzbach (Taunus), den 04. Januar 2010

Der Gemeindevorstand



Horst Schmittiel  
Bürgermeister

